

sorgen; Dissidentenkinder werden vom Religionsunterricht entbunden, sobald nachweislich für ihren Religionsunterricht in anderer genügender Weise gesorgt wird.

Der Religionsunterricht selbst ist auch wesentlicher Bestandteil des Unterrichts in der Volksschule überhaupt (s. auch § 1 des Ges. vom 12. Februar 1899). Gerade mit Rücksicht hierauf ist auch der Pfarrer der Parochie, in der der Schulort liegt, Mitglied des Schulvorstandes (Schul.G.O. § 8). In bezug auf den Religionsunterricht steht auch den kirchlichen Behörden — neben den mit staatlicher Aufsicht über den Unterricht betrauten Organen — ein Aufsichtsrecht zu (§ 1 der H.V. vom 30. April 1908, Ges.S. 1908, S. 33). Diese kirchliche Aufsicht wird ausgeübt zunächst durch den Ortspfarrer, dann durch den Ephorus teils bei Gelegenheit der Spezialkirchenvisitationen, teils im Wege der Spezialvisitationen und schließlich durch die obere Kirchenbehörde im Wege der Generalkirchenvisitationen (s. die angezogene V.O.; oben S. 227, 228; Anmerkung <sup>1)</sup> unten).

Bisher wurde auch nach § 13 der Schul.G.O. die dem Schulvorstande obliegende allgemeine Beaufsichtigung der Schule durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen als Ortsschulinspektor ausgeübt. Diese geistliche Ortsschulinspektion ist indessen seit dem Ges. vom 27. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 99) beseitigt (s. unten unter Ortsschulinspektor S. 262).

Noch sei weiter hervorgehoben, daß der sogenannte Kirchendienst mit den Lehrerstellen verbunden ist, und daß eine Trennung eines geistlichen Amtes von einer Schulstelle nur verfügt werden kann, wenn dies im Interesse der kirchlichen oder der Schulverwaltung angemessen erscheint (§§ 38, 39 des Volksschulges.). Überall da, wo mit dem Schulamt ein Kirchendienst verbunden ist, liegt die Beaufsichtigung des Kirchendienstes dem Ortspfarrer ob (Dienstanweisung für Volksschullehrer vom 1. März 1909).

<sup>1)</sup> Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten steht dem Generalsuperintendenten zu laut Kultusministerial-Erlaß vom 11. September 1890, Kirch.G.S. S. 90, Anm. 1.